

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

Auf Grund des § 20 KommZG i. V. m. § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 04.05.2015 erlässt die Verbandsversammlung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach vom 04.05.2015

Art. 1

(1) § 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igensdorf,
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Obere Schwabach

Edmund Ulm
1. Vorsitzender

Diese Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.11.2020